

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

bestehend aus den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB)

**und den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)
für Lieferungen und Dienstleistungen**

Vergabegegenstand: Erstellung eines Handlungskonzeptes zur Klimaanpassung im historischen Grüning Alt-Neustadt

Vergabe-Nr.: SVBRB-60-2026-HIGA-004-JSc

§ 1 Grundlagen

1. Die allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Stadt Brandenburg an der Havel berücksichtigen die allgemeinen Verhältnisse, die bei Vertragsabschlüssen infolge ständiger Vergabepraxis gegeben sind. Es handelt sich um zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 VOL/B.
2. Durch Vereinbarung dieser AVB ist die VOL/B Bestandteil des Vertrages. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003 bekannt gegeben worden und ist unter www.bmwi.bund.de abrufbar.
3. Es gelten für den jeweils abgeschlossenen Vertrag die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei Öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die AVB gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Kauf oder die Herstellung von Waren.
2. Für andere Vertragsformen (z.B. Leasing, Miete) gelten die AVB entsprechend.

§ 3 Auftraggeberin

1. Auftraggeberin ist die Stadt Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.
2. Die Auftraggeberin wird vertreten durch die Leiterin/den Leiter der jeweils bevollmächtigten Organisationseinheit und weitere durch diese Leiterin/diesen Leiter autorisierte Personen.

§ 4 Ansprech- und Verhandlungspartner/in

1. Ansprechpartnerin und Verhandlungspartnerin in Verhandlungsangelegenheiten im Zusammenhang mit Vergaben sind grundsätzlich die Ämter, die Leiterin/der Leiter der jeweils bevollmächtigten Organisationseinheit und weitere durch diese Leiterin/diesen Leiter autorisierte Personen.
2. Die Leiterin/Der Leiter der jeweils bevollmächtigten Organisationseinheit und weitere durch diese Leiterin, diesen Leiter autorisierte Personen können andere Verwaltungsstellen bzw. Dienstleisterinnen/Dienstleister als zuständige Ansprechpartner/innen benennen und ermächtigen, bestimmte Erklärungen abzugeben und Handlungen für die Auftraggeberin vorzunehmen.

§ 5 Vertragsbestandteile

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - a. das Zuschlagsschreiben/die Zuschlagserklärung
 - b. der Vertragstext nebst Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis
 - c. alle Vertragsbedingungen der Auftraggeberin

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

- d. eventuell vorhandene technische Vertragsbedingungen
 - e. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
3. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gelten vorrangig die Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen und danach die weiteren Bestandteile in der Reihenfolge ihrer Nennung.
 4. Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung und damit Vertragsbestandteil.
 5. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 6 Vertragsschluss

1. Vereinbarungen, die den Vertrag betreffen, werden grundsätzlich schriftlich getroffen. Den Vertrag betreffende mündliche Abreden sowie diesbezüglich in Textform abgegebene Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Auftraggeberin. Liegt eine solche schriftliche Bestätigung nicht vor, trägt im Zweifel die Beweislast, wer sich auf die mündliche Abrede oder Erklärung beruft. Zu beweisen ist in diesem Falle der Inhalt der Abrede und die Behauptung, dass keine schriftliche Bestätigung darüber erfolgen sollte.
2. Der Empfang des Zuschlagsschreibens ist von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer unverzüglich, schriftlich der Auftraggeberin zu bestätigen.

§ 7 Qualitätssicherung / Güteprüfung

1. Die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers sind in der Leistungsbeschreibung enthalten.
2. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer sichert der Auftraggeberin zu, das im Angebot dargestellte Verfahren zur Qualitätssicherung einzuhalten und Änderungen unverzüglich der Auftraggeberin anzuzeigen.
3. Die Auftraggeberin behält sich vor, das von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer praktizierte Qualitäts-Management-System (QMS) zu überprüfen.
4. Die Auftraggeberin ist im Rahmen der Güteprüfung berechtigt, sich vor Ort bei der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen auch während der laufenden Produktion (Dienstleistung) zu informieren, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
5. Die Auftraggeberin ist berechtigt, chemische und physikalische Untersuchungen, zwecks Prüfung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen Forderungen durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer, durch öffentlich oder öffentlich anerkannte Fachinstitute oder Sachverständige vornehmen zu lassen, wenn diese Untersuchungen nicht durch die Prüfende/den Prüfenden der Auftraggeberin mit eigenen Mitteln oder mit Mitteln der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers zweifelsfrei durchgeführt werden können. Die Kosten derartiger Untersuchungen gehen zu Lasten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers.
6. Für die von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer kostenlos für die Güteprüfung zur Verfügung zu stellenden Prüfeinrichtungen ist – falls eine amtliche Eichbescheinigung nicht vorliegt – die Messgenauigkeit der Prüfmittel auf Verlangen der Prüfenden/des Prüfers nachzuweisen.
7. Weitere Regelungen zur Güteprüfung ergeben sich aus § 12 VOL/B.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

§ 8 Erfüllungsort, Zahlungsort

1. Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg gemäß Leistungsbeschreibung einzutreten hat. Fehlt eine derartige vertragliche Festlegung, ist der Erfüllungsort der Sitz der Auftraggeberin, Klosterstr. 14 in 14770 Brandenburg an der Havel.
2. Der Zahlungsort ist der Sitz der Bank, die für die Auftraggeberin zuständig ist.

§ 9 Verpackung, Transport, Transportkosten

1. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen nach Art, Gewicht und Volumen der vertraglichen Leistungen sowie des eingesetzten Transportmittels zu verwenden.
2. Die Kosten für Packmittel, Transportmittel und Transport trägt grundsätzlich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer. Dies gilt auch für Nebenkosten des Transportes.
3. Soweit die Auftraggeberin die Transportkosten übernimmt, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die anfallenden Kosten bis zum Abschluss der Versendung kostenfrei zu verauslagen.

§ 10 Leistungsabnahme

1. Die Leistungsabnahme ist die Erklärung der Auftraggeberin, dass der Vertrag bzw. der Teilvertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. § 13 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt.
2. Liegt ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel vor oder fehlt es an vertraglich zugesicherten Eigenschaften der zu erbringenden Dienstleistungen, kann die Auftraggeberin oder ein/e von ihr Beauftragter/Beauftragte die Abnahme der erbrachten Dienstleistungen verweigern. Dies gilt auch für die Teilleistungsabnahmen pro festgelegten Zeitpunkt.

§ 11 Einreichung der Rechnung

1. Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat die Rechnung (Teilrechnung), soweit keine andere Regelung vereinbart wurde, in 1-facher Ausfertigung einzureichen. Der Rechnung ist ein durch die Auftraggeberin zu bestätigender Leistungsnachweis beizufügen. § 15 VOL/B bleibt unberührt.
2. Sind Teilleistungen in einem Auftrag vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.

§ 12 Zahlung der Rechnung

1. Die Begleichung der Rechnung erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer nachprüfaren Rechnung mit einem von der Auftraggeberin quittierten Leistungsnachweis bezogen auf den Abrechnungszeitraum. Die Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
2. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Zahlungsauftrages an die Bank.
3. Rechnungen, die ohne die vertraglich festgelegten Unterlagen eingehen, werden von der Auftraggeberin unbeachtet zurückgesandt und nicht beglichen.
4. Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

§ 13 Skonto

1. Es wird Skonto in Höhe von 2 % bei einer Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen vertraglich vereinbart. Die Skontofrist beginnt mit Zugang der Rechnung (Teilrechnung) nebst quittiertem Leistungsnachweis und mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung (Teilvertragserfüllung) durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer. Macht die Auftraggeberin berechtigte Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

§ 14 Verschwiegenheit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
2. Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen gem. § 3 VOL/B bleiben unberührt.

§ 15 Verpflichtungserklärung seitens der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

1. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit unverzüglich mitzuteilen, wenn:
 - a. die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer beabsichtigt einen Insolvenzantrag zu stellen,
 - b. die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer beabsichtigt ihr/sein Unternehmen aufzugeben bzw. zu veräußern,
 - c. die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeit hat.

§ 16 Pflichtverletzung und Schadensersatz

1. Bei Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers finden die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der §§ 7 und 14 VOL/B Anwendung. Danach ist der entgangene Gewinn bei leicht fahrlässig verursachten Schäden nicht zu ersetzen.
2. Führen von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer zu vertretende Gründe zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses nach § 17 Nr. 1 dieser AVB, hat diese/r der Auftraggeberin hieraus entstehende Schäden zu ersetzen.
3. Die Auftraggeberin kann der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Leistungserfüllungen zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Auftraggeberin die entsprechende Dienstleistung durch Dritte erbringen lassen. Dadurch entstehende Mehrkosten sind durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu tragen.

§ 17 Vertragsbestandteil „Illegale Beschäftigung / Schwarzarbeit“

1. Zum sozialen Schutz des/der Einzelnen wie auch zur Aufrechterhaltung der sozial- und wirtschaftspolitischen Ordnung kann Schwarzarbeit nicht hingenommen werden.
2. Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer sichert zu, dass sie/er bei der Leistungserbringung die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG in der jeweils gültigen Fassung) beachtet und einhält und zur Eindämmung dieser illegalen Aktivitäten auch mit der Auftraggeberin zusammenarbeiten wird. Insbesondere ist die Auftraggeberin zu informieren, wenn sich Hinweise ergeben, dass durch am Projekt Beteiligte sozialversicherungsrechtliche Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht eingehalten werden.
3. Haftungsregelung: Kommt es aufgrund eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Absatz 2 zu Schäden im Bereich der Auftraggeberin als „Stadt Brandenburg an der Havel“, so haftet die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auch hierfür. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß der Auftraggeberin zumindest teilweise zuzurechnen ist.
4. Außerordentliches Kündigungsrecht: Bei Vorliegen von illegaler Beschäftigung / Schwarzarbeit i. S. v. Absatz 2 Satz 1 besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht seitens der Auftraggeberin. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

1. Die Auftraggeberin kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn:

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

- a. die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihr/ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihr/ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.
 - b. über das Vermögen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass sie ihre/seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
 - c. die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer gegen § 15 dieser AVB verstößt.
 - d. sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung von Ausfallentschädigungen (Gewinnbeteiligungen oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.
 - e. Ausschlussgründe i. S. d. § 31 UVgO bzw. § 123 GWB vorliegen. Ausschlussgrund ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333 sowie 334 StGB sowie die vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf die Eignung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers.
2. Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314 und 626 BGB bleiben unberührt.

§ 19 Wirkung der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

1. Im Falle einer Kündigung ist die bisherige noch nicht abgerechnete Leistung gemäß den Vertragspreisen und dem durch die Auftraggeberin quitierten Leistungsnachweis abzurechnen.
2. Tritt die Auftraggeberin nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 AVB vom Vertrag zurück, sind die bisherigen noch nicht abgerechneten Leistungen gemäß den Vertragspreisen und dem durch die Auftraggeberin quitierten Leistungsnachweis abzurechnen.
3. Im Übrigen gilt § 7 VOL/B. Die gesetzlichen Regelungen über den Rücktritt bleiben unberührt.

§ 20 Vertragsstrafe

1. Werden Ausführungsbedingungen und Ausführungsfristen seitens der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers nicht eingehalten, dann ist die Auftraggeberin berechtigt eine Vertragsstrafe pro Abrechnungszeitraum von 5 von Hundert des monatlichen Rechnungspreises ausschließlich gesetzlicher MwSt zu verlangen.
2. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
3. Wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nachweisen kann, dass es sich nur um leichtes Verschulden bei wenigen Verstößen gegen Ausführungsbedingungen und Ausführungsfristen handelt oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, dann kann die Auftraggeberin von der Einforderung der Strafe absehen.
4. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 21 Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

1. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob ihre/seine Leistungserbringung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für die Auftraggeberin nicht.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

2. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaiger Verletzung gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen können.

§ 22 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

1. Der Bewerber / der Bieter stimmt förmlich zu, dass der öffentliche Auftraggeber (die Stadt Brandenburg an der Havel) Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, nutzt und verarbeitet, mit denen der Bewerber /der Bieter die Informationen mit Zweckbindung auf das vorliegende Vergabeverfahren belegt. Es wird ausdrücklich auf die Informationen gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in den Bewerbungsbedingungen der Stadt Brandenburg an der Havel verwiesen.

§ 23 Unwirksamkeit

1. Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder in Klauseln enthaltener Wertungen lassen die Wirksamkeit der anderen Klauseln oder die in anderen Klauseln enthaltenen Wertungen unberührt.

§ 24 Anwendbares Recht

1. Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Schriftverkehr mit der Auftraggeberin hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

§ 25 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist Sitz der Auftraggeberin.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) für Lieferungen und Dienstleistungen

Die nachstehenden Besonderen Vertragsbedingungen sind Ergänzungen für die Erfordernisse des Einzelfalls. Sie beziehen sich ausschließlich nur auf die Lieferungen und Leistungen, die Gegenstand dieser Vergabe sind. Die jeweils durch die Stadt Brandenburg an der Havel vorgegebenen Vertragsbestandteile sind durch „Ankreuzen“ durch die Auftraggeberin vorgegeben!

☐	§ 26 Preisgleitklausel
	Abweichend von § 1 Abs. 3 finden die nachstehenden Preisgleitklauseln Anwendung:
☒	§ 27 Ausführungsfristen
	Für die Ausführung der Lieferungen/Leistungen gelten die nachstehenden Fristen und Einzelfristen: 01.11.2026-30.06.2027
☐	§ 28 Vertragsstrafen
	Gemäß § 11 VOL/B wird folgende Vertragsstrafe vereinbart:
	Bei Überschreiten folgender Fristen der unter § 27 angegebenen Ausführungsfristen werden die folgenden Vertragsstrafen fällig:
☐	Vertragsstrafe: € bei Überschreiten der Frist: (Datum/Zeitpunkt).
☐	Vertragsstrafe: % pro Tag bei Überschreitung der vorgegebenen Frist.
☐	Vertragsstrafe: % pro Woche (7 KT) bei Überschreitung der vorgegebenen Frist.
☐	§ 29 Güteprüfung
	Gemäß § 12 VOL/B wird in Ergänzung zu § 7 ZVB Folgendes vereinbart:
☒	§ 30 Annahmestelle
	Die genaue Annahmestelle (Ort, Straße, Haus, Stockwerk, Zimmer) lautet: Brandenburg an der Havel Amt 60 - Stadtentwicklung und Denkmalschutz SG 60.1 Stadtentwicklung Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

☐		
☐	§ 31 Abnahme	
	Für die Abnahme der Lieferung/Leistung gelten folgende besondere Regelungen:	
☐	§ 32 Verjährungsfrist für die Gewährleistung	
	Abweichend von § 14 Nr. 3 VOL/B beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistung: Jahr(e) nach der Abnahme.	
☒	§ 33 Zahlungen	
	☐	Vorauszahlungen werden nach folgendem Zahlungsplan geleistet:
	☐	Vorauszahlungen werden auf fällige Abschlagszahlungen wie folgt angerechnet:
	☐	Abschlagszahlungen werden nicht geleistet.
	☒	Abschlagszahlungen werden geleistet.
☒	§ 34 Rechnungen	
	☒	Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat Rechnungen/Teilrechnungen in 1-facher Ausfertigung einzureichen. ☒ Nachweise und Belege sind beizufügen. ☒ Jede Rechnung/Teilrechnung muss zwingend folgende Auftragsnummer enthalten: HIGA.
	☐	Abschlagsrechnungen für Vorauszahlungen sind in 1-facher Ausfertigung einzureichen.
	☒	Abschlagsrechnungen für Abschlagszahlungen sind in 1-facher Ausfertigung einzureichen.
	Jeder Rechnung, Teilrechnung oder Schlussrechnung sind im Original (je nach Leistungsstand) beizufügen: ↳ ☐ Aufmaßberechnungen ↳ ☐ Aufmaßzeichnungen ↳ ☐ Stundenlohnzettel ↳ ☐ Lieferscheine ↳ ☐ Wiegekarten ↳ ☐ Fremdrechnungen ↳ ☐ sonstige Belege: , die die Auftraggeberin zur einwandfreien, zweifelsfreien Prüfung und Feststellung der Rechnung benötigt.	
☒	§ 35 Skontoabzüge	
	☒	Abweichend von § 13 ZVB wird kein Skonto abgezogen.
	☐	Die Skontofrist beginnt abweichend von § 13 ZVB für Zahlungen gemäß Zahlungsplan und für Vorauszahlungen mit dem Tag der Fälligkeit.
	☐	Die Skontofrist beginnt abweichend von § 13 ZVB für Abschlagszahlungen mit dem Tage des Eingangs prüfbarer Aufstellungen über die vertragsgemäße Teillieferung oder Teilleistung.
	☐	Für Schlusszahlungen gilt § 13 ZVB unverändert, für Teilrechnungen mit der Maßgabe, dass die Skontofrist nicht vor vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung des in sich abgeschlossenen Auftragsteils beginnt.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

☐	§ 36 Sicherheitsleistungen
	Abweichend von § 18 VOL/B hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer folgende Sicherheit(en) zu leisten:
☐	
☒	§ 37 Bedingungen gemäß Brandenburgisches Vergabegesetz (BbgVergG) in der jeweils gültigen Fassung Die in diesem Paragraphen vorgegebenen Bedingungen haben nur eine Gültigkeit, wenn der geschätzte Auftragswert 5.000,- € netto erreicht oder übersteigt. Dementsprechend ist der § 37 durch die Auftraggeberin anzukreuzen. Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz 1. Vergütung der Arbeitsleistung der Beschäftigten Bestehen keine anderen Mindestentgelt-Regelungen z. B. nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Mindestlohngesetz (13,90 Euro (brutto)) oder liegt das danach zu zahlende Arbeitsentgelt unter dem Mindestarbeitsentgelt je Stunde auf Grundlage des § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes von zzt. 13,00 Euro brutto, so wird allen bei der Ausführung der Leistungen Beschäftigten für den Einsatz im Rahmen dieses Auftrages mindestens ein Bruttoentgelt in Höhe von 13,90 Euro gerechnet auf die Arbeitsstunde bezahlt. Das Mindestentgelt entspricht dabei dem regelmäßig gezahlten Grundentgelt für eine Zeitsunde, ohne Sonderzahlungen, Zulagen oder Zuschläge. - Lieferleistung: Bei einer Lieferleistung gilt dies für die mit der Anlieferung zusammenhängenden Leistungen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung. Mit dem Vertrag über die Lieferung bereits beauftragte spätere Dienstleistungen, wie Serviceleistungen am Liefergegenstand unterfallen ebenfalls dieser Vereinbarung. - Längerfristige Verträge: Bei längerfristigen Verträgen ist eine ggf. vereinbarte Lohngleitklausel auch auf den Fall der Erhöhung des Mindestarbeitsentgelts auf Grundlage des § 6 Absatz 2 Brandenburgisches Vergabegesetz unter den für die Lohnleitung sonst geltenden Voraussetzungen und der tatsächlichen Erhöhung des Arbeitsentgelts für die Beschäftigten anwendbar. 2. Nachweise (Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen) Alle Nachweise können in anonymisierter (§ 3 Brandenburgisches Datenschutzgesetz) oder pseudonymisierter Form (Artikel 4 Nummer 5 EU-Datenschutz-Grundverordnung) vorgelegt werden. Es muss erkennbar sein, dass Nachweise der Arbeitszeit für den Einsatz im öffentlichen Auftrag und die Entgeltberechnungs- und -zahlungsunterlagen sich auf dieselbe Person beziehen. - Lieferaufträge:

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

	Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mit der Rechnung Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, die sich auf die Erbringung aller Leistungen beziehen, die mit der Anlieferung zusammenhängen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung. - Dienstleistungsverträge Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mit mindestens einer (Teil-)Rechnung über erbrachte Leistungen während der Vertragslaufzeit oder bei längeren Laufzeiten einmal kalenderjährlich Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, wobei der Auftraggeber den Zeitpunkt unter Wahrung der wechselseitigen Interessen bestimmen kann. 3. Stichprobenkontrollen Dem Auftraggeber wird zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Auszahlungsbelege gegeben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Beschäftigten zu der Vorlage der Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen werde(n) ich/wir einholen. Die Unterlagen können pseudonymisiert sein, wenn deren Zusammengehörigkeit erkennbar ist. Zu Kontrollen darf der Auftraggeber oder eine von diesem beauftragte Person meine/unsere betrieblichen Grundstücke und Räume betreten und Beschäftigte meines/unseres Unternehmens über den Einsatz beim Auftraggeber und die Arbeitsentgelthöhe und -Zahlung befragen. 4. Entgeltzahlung an Beschäftigte Ich/Wir verpflichten mich/uns, Löhne und Gehälter allen – auch der im Ausland ansässigen – Beschäftigten mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege bereitzuhalten und auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen, werktags außer Samstag zwischen 8 Uhr und 17 Uhr, freitags bis 14 Uhr, den Zugang zu meinen/unseren Geschäftsräumen und die Einsichtnahme in die Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege zu gestatten und diese oder im Beisein einer auftraggeberseitigen Person gefertigte Kopien auf Verlangen gegen Quittung vorübergehend zu überlassen. Die Nachweise können pseudonymisiert sein, wenn die Zusammengehörigkeit erkennbar ist. 5. Nachunternehmer Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleichlautende Erklärung zugunsten einer Kontrolle durch mich/uns und den Auftraggeber mir/uns gegenüber abgibt und gleichlautende Erklärungen evtl. weiterer von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Nachunternehmern vorlegt. Dasselbe gilt sinngemäß für Verleiher von Arbeitskräften. 6. Verstöße, Auftragssperren und Vertragsstrafen
--	---

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

	Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und das Mindestlohnsgesetz an die zuständige Zollbehörde meldet. Es ist auch bekannt, dass Auftraggeber bei Verstößen gegen die in diesem Angebotsteil enthaltenen vertraglichen Pflichten über einen Ausschluss vom Wettbewerb bis zu drei Jahren entscheiden und diesen zu einer zentralen Sperrliste melden kann, aus der brandenburgische Auftraggeber Auskunft über die Eintragung erhalten. Es besteht die Möglichkeit durch eine „Selbstreinigung“ eine Kürzung der Sperrdauer oder eine Aufhebung der Sperre zu erreichen. Änderungen an den Eintragungen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen, der die Eintragung bewirkt hat. Ist ein Nachauftragnehmer mit einer Auftragssperre belegt, werde ich kurzfristig einen anderen Nachauftragnehmer benennen. Der Auftraggeber räumt diese Möglichkeit nur ein, wenn zeitliche Verzögerungen im Vergabeverfahren unschädlich sind. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer von meinem/unserem Unternehmen bei der Leistungserbringung Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25.000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250.000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigte(n) und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall. - von Nachunternehmern Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer oder Verleiher nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer oder Verleiher sich gemäß dem in der Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügtem Muster mir/uns gegenüber mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers verpflichtet, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer in seinem Unternehmen Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25.000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250.000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigte(n) und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall. Entsprechende Erklärungen lege ich auch von weiteren Nachunternehmern oder Verleihern vor. 7. Kündigungsrecht Ich/Wir räume(n) dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht für den Fall der Verletzung meiner/unserer in diesem Angebotsteil begründeten Verpflichtungen ein.
☐	§ 38 Sonstige Bedingungen
	Es werden folgende sonstige Bedingungen vereinbart: .